
Stadt Adorf/Vogtl.

Sitzungsniederschrift

der öffentlichen Stadtratssitzung

Sitzung am
in Raum

19.03.2018
Rathaus Adorf/Vogtl., Ratssaal, Markt 1, 08626 Adorf/Vogtl.

von - bis Uhr

19.00 – 21.35 Uhr

Mitglieder

	Zahl	anwesend	teilw. anw.	abwesend
Bgm. + SR	19	14	1	4
Ortsvorsteher	3	3	0	0

anwesende
Mitglieder

siehe Anwesenheitsliste

abwesende
Mitglieder

SR Brand - entschuldigt / dienstlich
SR Süßdorf - entschuldigt / krank
SRin Walda - entschuldigt / krank
SRin Leipold – entschuldigt / Urlaub

Vermerk

Das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung besteht aus den
Seiten 1 – 21.

Unterzeichnung durch:

Bürgermeister Rico Schmidt

SRin Steffi Reinhold

SR Danny Cihak

Protokollantin Evelin Dahle

Verlauf:

TOP 1.) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Herr Bürgermeister Schmidt eröffnet um 19.00 Uhr die 28. Stadtratssitzung der Legislaturperiode. Der Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung aller Stadträte und Ortsvorsteher fest. Er begrüßt den Stadtrat, die Vertreter der Ortschaften, Frau Katharina Richter von der WGS, Herrn Jens Taubert und Frau Carola Taubert vom Ingenieurbüro Taubert, Herrn Ralf Harlaß vom Ingenieurbüro Pfaff, die Mitarbeiter der Verwaltung, den Vertreter der Freien Presse, Herrn Hager, sowie die Bürgerschaft.

TOP 2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Es sind zum jetzigen Zeitpunkt 13 Stadträte und der Bürgermeister anwesend.

TOP 3.) Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der ausgereichten Form bestätigt.

TOP 4.) Benennung von zwei Stadträten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

Zur Mitunterzeichnung des Stadtratsprotokolls werden Frau Stadträtin Reinhold und Herr Stadtrat Cihak benannt.

TOP 5.) Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 05.02.2018

Zum Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung vom 05.02.2018 gibt es durch den Stadtrat keine Anfragen, Ergänzungen und Hinweise.

Beschluss-Nr. 08/2018

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. bestätigt das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung vom 05.02.2018.

Stimmabgabe:	14	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung
	0	Befangenheit

TOP 6.) Bürgerfragestunde

Es werden aus der Bürgerschaft keine Anfragen gestellt.

SRin Bang stellt zwei Anfragen:

Wie sieht die weitere Sicherung des Oberschulstandortes Adorf aus?

Was wurde in den letzten Jahren unternommen, was ist mittelfristig geplant, um den Standort zu sichern und welche Maßnahmen sind für die Sicherung des Oberschulstandortes vorgesehen und werden festgelegt?

Während ihrer Zeit als Bürgermeisterin im Rathaus habe sie sich intensiv für den Oberschulstandort Adorf eingesetzt, mit obersten Behörden gesprochen, wie der Bildungsagentur, Sächsisches Kultusministerium.

SRin Bang spricht die Thematik „schlechter Ruf“ der Zentralschule Adorf an.

Herr Bürgermeister Schmidt erklärt, dass der Mittelschulstandort Adorf gesichert ist. Dieser ist im Schulnetzplan festgeschrieben. Leider wird es in naher Zukunft nicht mehr so

viele Schüleranmeldungen geben, da Schüler auch ohne Bildungsempfehlung an ein Gymnasium wechseln können bzw. sich Schüler an der freien Oberschule Schöneck anmelden werden.

Im Jahr 2017 wurde Adorf die Bildung einer zweiten 5. Klasse verweigert. Im vergangenen Schuljahr gab es Rückläufer und Zuzug. Kinder mussten dann von der Zentralschule abgelehnt werden, weil die vorhandene Klasse voll war. Der Bürgermeister betont, dass man sich hier in diesem Jahr gegebenenfalls an das Ministerium wenden müsse und bittet den Stadtrat auch um Unterstützung.

Er teilt weiterhin mit, dass es von Vorteil sei, dass Adorf eine Klima-Schule ist. Und verweist darauf, dass die Zentralschule sich mehr öffentlichkeitswirksam präsentieren müsste. Er vermisse ebenso die aktive Tätigkeit des Schulfördervereins. Die Homepage der Schule ist nicht auf dem neuesten Stand. Eltern und Schüler müssen mehr in das Geschehen einbezogen werden.

Der Bürgermeister geht auf die Thematik „schlechter Ruf“ an der Zentralschule Adorf ein. Er wisse nicht, wo diese Aussage herkommt. Keiner kann konkrete Beispiele nennen. Auch, dazu dass das Bildungsangebot nicht ansprechend ist. Er bittet die Stadträte um Unterstützung zu diesem Punkt.

Sicherlich, so der Bürgermeister, gibt es Verbesserungsvorschläge, wie z.B. bessere Kommunikation, Kooperation zwischen Schule und Gewerbe. Dazu fand in der letzten Woche bereits ein gemeinsamer Termin mit Lehrern und Gewerbetreibenden im Rathaus statt.

Es gibt keine weiteren Anfragen.

TOP 7.) Vergabe von Bauleistungen nach VOB § 3 (1) öffentliche Ausschreibung Sanierung der Bachverrohrung des Böckelbergbachs – SR-BV-Nr. 17/2018

Herr Bürgermeister Schmidt erklärt, dass es sich bei dieser Baumaßnahme um eine Spezialleistung handelt und übergibt das Wort für weitere Ausführungen an Herrn Harlaß vom Ingenieurbüro Pfaff.

Herr Harlaß informiert über die vorgesehene Sanierung des Kanals mittels eines Inliners. Eine offene Bauweise ist wegen der Tiefe des Kanals (7-10 m) mit hohem Aufwand verbunden. Schäden, die bei der Kamerabefahrung festgestellt wurden, können durch Arbeiten direkt im Kanal behoben werden. Der Durchmesser des Kanals ist dafür geeignet. Im Anschluss werden eine Folie und ein Carbongitter mit Epoxydharz eingezogen. Die Aushärtung erfolgt mit UV-Licht. Der Bürgermeister dankt Herrn Harlaß für seine Ausführungen.

SR Geipel fragt, ob das Wasser während der Bauphase umgeleitet wird? Dies bejaht Herr Harlaß.

SRin Bang fragt nach der Länge des Kanals. Der Bürgermeister teilt mit, dass die Länge 200 m beträgt. Die geplante Bauzeit ist für den 02.05. – 30.06.2018 vorgesehen.

Herr Bürgermeister Schmidt informiert zur Ausschreibung. Bei der öffentlichen Ausschreibung forderten vier Unternehmen die Unterlagen ab. Drei Angebote lagen zur Submission vor. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Swietelsky-Faber GmbH in Schkeuditz/OT Glesien abgegeben.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 09/2018 – SR-BV-Nr. 17/2018

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt, den Auftrag Sanierung der Bachverrohrung des Böckelbergbachs in Adorf an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Swietelsky-Faber GmbH Armstrongstraße 13, 04435 Schkeuditz/OT Glesien, mit einer geprüften Angebots-summe von brutto 142.949,49 € zu vergeben.

Stimmabgabe: 14 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltung
 0 Befangenheit

TOP 8.) Vergabe von Bauleistungen nach VOB § 3 (1) öffentliche Ausschreibung Anbau Feuerwehrgerätehaus der FFW Adorf – Los 1 Baumeisterarbeiten SR-BV-Nr. 14/2018

Herr Bürgermeister Schmidt übergibt das Wort an Frau Taubert vom Planungsbüro Jens Taubert.

Sie gibt eine kurze Erläuterung zum geplanten Bauablauf. Das Los 1 Baumeisterarbeiten umfasst den gesamten Rohbau, Aushub, Fundament, Mauerwerk und Estrich. Der Baubeginn ist für den 03.04.2018 geplant und endet im September 2018.

Der Bürgermeister dankt Frau Taubert für ihre Ausführungen und informiert kurz zur Ausschreibung. Bei der öffentlichen Ausschreibung forderten sieben Unternehmen die Unterlagen ab. Alle sieben Angebote lagen zur Submission vor. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma BauFu aus Treuen abgegeben.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 10/2018 – SR-BV-Nr.14/2018

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt, den Auftrag Anbau Feuerwehrgerätehaus der FFW Adorf an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma BauFu GmbH aus 08233 Treuen Oststraße 92, mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 145.941,68 € zu vergeben.

Stimmabgabe: 14 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltung
 0 Befangenheit

SR Glaß nimmt ab 19.30 Uhr an der Beratung teil. (14 stimmberechtigte Stadträte zuzüglich Bürgermeister).

TOP 9.) Vorstellung des integrierten Stadtentwicklungskonzepts (InSEK) 2018 als 1. Fortschreibung des Seko Stadt Adorf 2008 Billigungsbeschluss durch die WGS

Herr Bürgermeister Schmidt übergibt das Wort an Frau Richter von der WGS zur Vorstellung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes InSEK, 1. Fortschreibung.

Wesentlicher Inhalt ihrer Ausführungen:

- Im Jahr 2008 wurde das Stadtentwicklungskonzept (damals SEKO) erarbeitet. Erfahrungsgemäß sind innerhalb von 5-8 Jahren die gesteckten Ziele umgesetzt oder

haben sich aus verschiedenen Gründen geändert. In den Förderrichtlinien aller großen Förderprogramme (vor allem Stadtbauprogrammen) ist für die Beantragung von Fördermitteln ein aktuelles InSEK Voraussetzung. Aus diesem Grund macht sich die Fortschreibung nach 10 Jahren erforderlich.

- Die aktuelle Situation in allen stadtspezifischen Bereichen ist heute eine andere als vor 10 Jahren und muss deshalb geprüft, fortgeschrieben bzw. angepasst werden.
- Nur mit einem stimmigen Konzept haben Kommunen die Möglichkeit, Fördermittel zu beantragen.
- Das InSEK ist in Themen und Fachkonzepte aufgegliedert.
- Themen sind z.B. übergeordnete räumliche Planungen, kommunale Finanzen, demografische Entwicklung.
- Sie geht kurz auf den Regionalplan als übergeordnete Planung ein, in dem Adorf als Grundzentrum ausgewiesen ist. Somit übernimmt Adorf die Versorgung der Kurorte Bad Elster und Bad Brambach.
- Sie zeigt anhand eines Diagrammes die positive Entwicklung der Finanzen in den letzten Jahren.
- Die demografische Entwicklung zeigt einen Einwohnerverlust von 30 % zwischen den Jahren 1990 und 2015; der Geburtenrückgang nach der Wende sowie Wegzüge seien ein großes Problem. Laut Bevölkerungsprognose wird der Verlust bis 2030 zwischen 37,8 % und 41,9 % liegen.
- Die Fachkonzepte umfassen folgende Bereiche: Städtebau und Denkmalpflege, Wohnen, Wirtschaft und Tourismus, Verkehr und technische Infrastruktur, Umwelt, Kultur und Sport, Bildung und Erziehung, Soziales und Daseinsvorsorge.
- Sie gibt für alle Konzepte kurze Erläuterungen und benennt die gesamtstädtischen Schwerpunkte der zukünftigen Stadtentwicklungsstrategie. Dabei weist sie auch auf Unterschiede zu dem SEKO von 2008 hin.

Der Bürgermeister dankt Frau Richter für ihre Ausführungen.

Im Technischen Ausschuss wurde und im nächsten wird noch einmal dazu beraten, so der Bürgermeister.

Frau Windisch vom Stadtbauamt bittet die Fraktionen um Hinweise und Vorschläge bei der Erarbeitung des InSEK. Diese können gern per E-Mail an sie weitergeleitet werden.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

TOP 10.) Sanierung einer innerörtlichen Durchgangsstraße Grundhafter Straßenbau Kirchplatz Fertigstellungsbeschluss – SR-BV-Nr. 06/2018

Herr Bürgermeister Schmidt informiert den Stadtrat über den Abschluss der Baumaßnahme Kirchplatz. Die Abnahme erfolgte durch das Stadtbauamt, das Planungsbüro sowie die Baufirma. Der Fertigstellungsbeschluss ist Voraussetzung für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 11/2018 – SR-BV-Nr. 06/2018

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. nimmt den Abschluss der Baumaßnahme: Grundhafter Straßenbau - Kirchplatz in Adorf/Vogtl. zur Kenntnis und bestätigt, dass die Baumaßnahme entsprechend des in der Stadtratssitzung am 27.03.2017 Beschlussnr. SR 13/2017 beschlossenen Bauprogrammes durchgeführt wurde.

Stimmabgabe: 14 Ja-Stimmen
 1 Nein-Stimmen
 0 Enthaltung
 0 Befangenheit

TOP 11.) Vergabe von Bauleistung nach VOB § 3 (2) Beschränkte Ausschreibung Rückbau des 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses Friedhofsgäßchen 2 SR-BV-Nr. 16/2018 (Tischvorlage)

Herr Bürgermeister Schmidt verweist auf die bereits vorab per Mail zugestellte und nochmals zur Sitzung ausgereichte Tischvorlage. Er teilt weiterhin mit, dass die Planung und Ausschreibung dieser Maßnahme durch das Stadtbauamt erfolgte. Auf ein zusätzliches Planungsbüro wurde verzichtet.

SR Geipel fragt, warum die Kostenberechnung so hoch ist? Der Bürgermeister erklärt, dass außer der Preisentwicklung auch die Mengen der schadstoffbelasteten Massen sicherheitshalber höher angenommen wurde. Man sei etwas höher bei der Kostenberechnung herangegangen, um Luft für Unvorhergesehenes zu haben. Die Bauzeit, so der Bürgermeister, soll am 16.04.2018 beginnen und voraussichtlich am 18.05.2018 beendet sein.

Bei der beschränkten Ausschreibung waren sechs Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zur Submission lagen zwei Angebote vor. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Erd- und Tiefbau Ebersbach aus Oelsnitz abgegeben. Der Zuwendungsbescheid für das Programm LEADER/2014 in Höhe von 70 % liegt vor.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 12/2018 – SR-BV-Nr. 16/2018

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt, den Auftrag – Rückbau Friedhofsgäßchen 2 in 08626 Adorf/Vogtl., an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Erd- und Tiefbau GmbH Ebersbach Talsperrenstraße 4 08606 Oelsnitz mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 39.990,72 € zu vergeben.

Stimmabgabe: 15 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltung
 0 Befangenheit

TOP 12.) Vergabe von Lieferleistungen nach § 3 Abs. 2 VOL/A Öffentliche Ausschreibung – Lieferung eines Geräteträgers für den Stadtbauhof SR-BV-Nr. 15/2018

Herr Bürgermeister Schmidt erläutert kurz den Sachverhalt und teilt mit, dass es sich bei der Anschaffung um einen Multicar handelt. Die bereits vorhandenen Anbaugeräte können am neuen Fahrzeug angebracht werden. Der Bürgermeister informiert, dass diese Beschlussvorlage hausintern durch Herrn Schreiner erstellt wurde, d.h., die Ausschreibung mit Submission sowie die Auswertung der Angebote.

Bei der öffentlichen Ausschreibung forderten sechs Unternehmen die Unterlagen ab. Nur ein Angebot lag zur Submission vor. Dieses wurde auf Vollständigkeit, fachlicher und rechnerischer Richtigkeit geprüft. Die Firma Scholz erfüllte die geforderten Bedingungen vollumfänglich und das Angebot liegt unter dem im Haushalt eingeplanten finanziellen Rahmen.

Wenn die Stadträte heute zur Anschaffung des neuen Fahrzeuges zustimmen, könnte dieses bereits ab April dieses Jahres in Dienst gestellt werden.

Es werden keine Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 13/2018 – SR-BV-Nr. 15/2018

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl beschließt den Auftrag zur Lieferung Geräteträger für den Stadtbauhof an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Scholz Fahrzeugteile GmbH, An der Schöpsdrehe 14, in 08525 Plauen zum Preis von brutto 82.943,00 Euro zu vergeben.

Stimmabgabe:	15	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung
	0	Befangenheit

TOP 13.) Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsgesellschaft Adorf/Vogtl. mbH – SR-BV-Nr. 09/2018

Herr Bürgermeister Schmidt erläutert die Gründe, die eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsgesellschaft Adorf/Vogtl. mbH erforderlich machen. Mit der Kommunalrechtsnovelle 2014 wurden neue Anforderungen an den Mindestinhalt von Gesellschaftsverträgen für gemeindliche Unternehmen in privater Rechtsform in die Sächsische Gemeindeordnung aufgenommen. Diese neuen Vorgaben sind der Anlass und Hauptgrund für die vorgenommenen Änderungen im Gesellschaftsvertrag. Im Aufsichtsrat sowie im Hauptausschuss wurde über den Punkt Beschäftigung des Geschäftsführers ausführlich beraten.

Die Hauptamtsleiterin Antje Goßler geht näher auf die in der Sitzung des Hauptausschusses gestellten Anfragen ein.

Sie erklärt, dass Arbeitsrecht und Gesellschaftsvertrag nichts miteinander zu tun haben. Eine Befristung des Arbeitsverhältnisses kann man im Gesellschaftsvertrag verankern oder auch nicht. Über die Bestellung des Geschäftsführers muss der Stadtrat entscheiden. Diese kann unbefristet oder befristet festgelegt werden. Mit der Herausnahme der Befristung aus dem Gesellschaftsvertrag ist der Stadtrat künftig freier in seiner Entscheidung, eine Befristung sei immer noch möglich. Aber eben auch eine Bestellung

ohne Befristung, die der Gesellschaftsvertrag bisher nicht zuließ. Für den Arbeitsvertrag, in dem auch die Kündigung geregelt ist, ist der Aufsichtsrat zuständig. Dieser muss sich an die Bestellung des Stadtrates halten.

SR Cihak spricht im Auftrag der Fraktion der Freien Wähler.
Aus deren Sicht stehen Gesellschaftsvertrag und Arbeitsvertrag in Zusammenhang.
Sie sprechen sich dafür aus, den Passus 5jährige Bestellung des Geschäftsführers im § 7 beizubehalten.

SRin Dobberkau fragt, ob der Arbeitsvertrag unabhängig vom Stadtrat ist?
Frau Goßler bejaht dies.

SRin Bang sagt, dass ein Gesellschaftsvertrag und ein Arbeitsvertrag zwei unterschiedliche Dinge sind. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag sei aus ihrer Sicht besser zu handhaben, insbesondere auch, wenn Unzufriedenheit bestehe.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass bei einer Befristung, wie dies beim aktuellen Geschäftsführer über eine Bestellung noch gilt nach fünf Jahren neu abgestimmt werden muss.

SR Puggel spricht im Auftrag der Fraktion der SPD.
Er verdeutlicht, dass man bei einer unbefristeten Anstellung wesentlich flexibler ist und meint, dass man „gute Leute“ auch unbefristet binden sollte.

SR Glaß betont, dass ein neuer Geschäftsführer stets eine Probezeit hat.

SR Puggel erklärt, dass eine Probezeit durchaus möglich ist, jedoch habe man bei einer unbefristeten Anstellung auch die Möglichkeit einer Kündigung.

Der Bürgermeister betont, dass es schon wichtig ist, „gute Leute“ zu halten. Schon deshalb, wäre ein befristeter Arbeitsvertrag keine gute Basis, wenn junge Leute sich ansässig machen wollen und eventuell einen Kredit bei der Bank beantragen.

SR Jäger teilt mit, dass er dieser Beschlussvorlage seine Zustimmung erteilt.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 14/2018 – SR-BV-Nr. 09/2018

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl beschließt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsgesellschaft Adorf/Vogtl. mbH:

Gesellschaftsvertrag der Wohnungsgesellschaft Adorf/Vogtl. mbH in Adorf

I. Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma Wohnungsgesellschaft Adorf/Vogtl. mbH.
Sie hat ihren Sitz in 08626 Adorf/Vogtl.

II. Gegenstand der Gesellschaft

§ 2

- (1) Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.
- (2) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittel oder unmittelbar) dienlich sind.
- (3) Beteiligungen, an denen dem Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im Sinne von Halbsatz 1 des § 96 der SächsGemO die Mehrheit der Anteile zusteht, dürfen nur unterhalten oder übernommen werden, wenn die Regelungen gemäß § 96a Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 bis 13 SächsGemO entsprechend im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung dieses Unternehmens enthalten sind.
Voraussetzung für die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen ist die Zustimmung der Stadt Adorf/Vogtl.

III. Stammkapital und Stammeinlage

§ 3

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

256.000,00 Euro

(in Worten: zweihundertsechsfünzigtausend Euro)

- (2) Auf das Stammkapital hat die Stadt Adorf/Vogtl. eine Stammeinlage zu zweihundertsechsfünzigtausend Euro übernommen.

§ 4

Die Abtretung von Gesellschaftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschaftsversammlung, sowie der Zustimmung des Aufsichtsrates, die hierüber jeweils durch Beschluss entscheiden.

IV. Organe der Gesellschaft

§ 5

Organe der Gesellschaft sind

- a) der/die Geschäftsführer
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschaftsversammlung

§ 6

Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.

V. Geschäftsführung

§ 7

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Bestellung des/der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschaftsversammlung nach vorheriger Beschlussfassung durch den Stadtrat. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschaftsversammlung widerrufen werden. Der Widerruf der Bestellung ist der Geschäftsführung zu begründen und dieser in der Gesellschaftsversammlung Gehör zu geben.

(3) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen; sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung durch den Gesellschafter aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden.

(4) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Gesellschafters weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Gesellschafters kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handels-Gesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

§ 8

Der/Die Geschäftsführer vertritt/vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.

(1) Durch Beschluss des Gesellschafters kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall erteilt werden.

(2) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.

VI. Aufsichtsrat

§ 9

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Bestimmung und Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO jederzeit widerruflich durch den Stadtrat. Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates, dies gilt auch für Beschäftigte der Stadt Adorf/Vogtl. und sonstige externe Aufsichtsratsmitglieder. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Stadtrat oder

dem Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Adorf/Vogtl. aus, endet sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat bleibt jeweils solange im Amt, bis nach Beginn einer Wahlperiode die Stadträte die neuen Aufsichtsratsmitglieder berufen. Die wiederholte Berufung ist möglich.

(2) Die Vorschriften und Regelungen der §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes finden Anwendung (Verschwiegenheitspflicht).

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden sowie einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(4) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch den Stadtrat abuberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat der Gesellschaft niederlegen. Die Amtsdauer beschränkt sich auf die restliche Amtsperiode des Stadtrates.

(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld.

§ 10

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bestimmt.

(2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschaftsversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten.

(3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und seine Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

§ 11

(1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Jahresbericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu klären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

(2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern die Beschlussfassung über

a) die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken. (Die Vermögensverfügung selbst obliegt der Gesellschafterversammlung)

b) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter. (Die Vermögensverfügung selbst obliegt der Gesellschafterversammlung)

- c) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Prokuristen. (Die Bestellung selbst obliegt der Gesellschafterversammlung)
 - d) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung
 - e) der Aufsichtsrat beschließt Grundsätze für die Vergabe von Bauleistungen
 - f) der Aufsichtsrat erstellt und beschließt eine Geschäftsanweisung für den/die Geschäftsführer der Gesellschaft
- (3) Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

VII. Gesellschafterversammlung

§ 12

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der gesetzlichen Frist eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder die Gesellschafterin dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt, um die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand zuständig ist.
- (4) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nicht anders bestimmt.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterin werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst. Die Stadt ist auch bei Rechtsgeschäften ihr selbst gegenüber stimmberechtigt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über wesentliche Änderungen der Gesellschaft, insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
 2. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft
 3. Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenständen i. S. des § 2.
 4. Errichtung und Übernahme von Unternehmen und deren wesentliche Veränderungen sowie die Beteiligung an Unternehmen
 5. die Verfügung über Vermögen der Gesellschaft und die Aufnahme von Krediten, soweit durch diese das Kreditvolumen der Gesellschaft erweitert wird (Stichtag hierfür ist jeweils das Ende des Wirtschaftsjahres) und die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
 6. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung

7. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
8. Entlastung der Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder
9. Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder
10. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen

(2) Wesentliche Änderungen von Unternehmen im Sinne des Abs. 1 Nr. 4 sind Änderungen, die insbesondere inhaltlich Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechen. Von erheblicher Bedeutung im Sinne des Abs. 1 Nr. 5 sind Rechtsgeschäfte mit einem Umfang von mehr als 100.000,00 Euro.

VIII. Wirtschaftsplan

§ 14

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in Anwendung der jeweils gültigen Fassung der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

(2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichung von den Planzahlen. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Stadt Adorf/Vogtl. unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

IX. Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

§ 15

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und den Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen sowie der Gesellschafterin zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Lagebericht hat die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführer über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltende Vorschriften anzuwenden.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten. Die Abschlussprüfung ist auch auf den Umfang des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz in der jeweils gültigen Fassung zu erstrecken.

(5) Den für die Gesellschafterin zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden wird die Befugnis zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft eingeräumt. Diese erstreckt sich auch auf die in § 54 HGRG vorgesehenen Befugnisse.

(6) Der Stadt werden jeweils zum von ihr bestimmten die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 88a SächsGemO erforderlichen Unterlagen übersandt und Auskünfte erteilt.

(7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

X. Geschäftsjahr

§ 16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

XI. Bekanntmachung

§ 17

Die Bekanntmachung der Gesellschaft erfolgt, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger.

XII. Steuerklausel

§ 18

Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses der Gesellschafterin oder ihr nahestehenden Personen Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Hat die Gesellschafterin oder eine ihr nahestehende Person solch Zuwendung erhalten, sind sie zur Rückgabe beziehungsweise zum Wertersatz verpflichtet.

XIII. Unwirksamkeitsklausel

§ 19

Sollten aufgrund bestehender oder noch entstehender gesetzlicher Vorschriften Teile dieser Erklärung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch nicht die ganze Erklärung ungültig. Die Erklärung bleibt vielmehr im Übrigen aufrechterhalten. Sie ist sinngemäß zu ergänzen.

Adorf, ...

Stimmabgabe:	11	Ja-Stimmen
	3	Nein-Stimmen
	1	Enthaltung
	0	Befangenheit

TOP 14.) Auslegung einer Umgliederungsvereinbarung mit der Gemeinde Mühlental SR-BV-Nr. 12/2018

Herr Bürgermeister Schmidt erläutert den Grund, der die Auslegung der Umgliederungsvereinbarung notwendig macht. Diese wurde vorab in mehreren Sitzungen des Hauptausschusses und des Stadtrates diskutiert. Die Verwaltung wurde beauftragt, möglichst einen Flächenaustausch herbeizuführen. Es fanden sich drei Exklaven-Grundstücke auf Hermsgrüner Flur, die in dem Zuge nach Adorf eingegliedert werden.

Die Gemeinde Mühlental hat diesen Tausch bereits befürwortet.
Die Kommunalaufsicht hat den Entwurf mit der Landesdirektion und dem Regionalen Planungsverband abgestimmt.

Mit heutiger Beschlussfassung wird die Verwaltung ermächtigt, die öffentliche Auslegung vorzunehmen. Die Beschlussfassung der Vereinbarung, so die Hauptamtsleiterin Antje Goßler, würde dann in der Stadtratssitzung im Juni erfolgen. Anschließend wird die Rechtsaufsicht die erforderliche Genehmigung des SMI einholen. Die Umgliederung soll zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Es werden keine Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 15/2018 – SR-BV-Nr. 12/2018

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Umgliederungsvereinbarung mit der Gemeinde Mühlental betreffend das Flurstück 2044 der Gemarkung Adorf bzw. die Flurstücke 214, 223 und 302 der Gemarkung Hermsgrün.

**Vereinbarung
zwischen der Stadt Adorf/Vogtl.
und der Gemeinde Mühlental
zur Gebietsänderung gemäß § 8 der Sächsischen
Gemeindeordnung**

Vertragsgegenstand

ist die Vereinbarung zwischen der Stadt Adorf/Vogtl. und der Gemeinde Mühlental zur Gemarkungsgrenzenänderung zwischen den Gemarkungen Adorf (Stadt Adorf/Vogtl.) und Hermsgrün (Gemeinde Mühlental) auf der Grundlage der §§ 8, 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist.

Präambel

Die Gemarkungsgrenze zwischen Adorf und Hermsgrün verläuft weitgehend am Rande eines großen zusammenhängenden Waldstücks, das sich zwischen den im Zusammenhang bebauten Orten Adorf und Hermsgrün befindet. Das Flurstück Nr. 2044 der Gemarkung Adorf mit der Größe von 36.770 m² ist ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück, zu dem auch Wald- und Landwirtschaftsflächen gehören. Das Grundstück wurde in der Vergangenheit bis in nicht mehr nachzuvollziehende Zeit zurück durch die örtlichen Gegebenheiten irrtümlich als zu Hermsgrün gehörend behandelt, ist postalisch so zugeordnet und die dort lebende Person ist auch meldemäßig der Gemeinde Mühlental zugeordnet. Die Erschließungsstraße befindet sich komplett auf Hermsgrüner Flur. Aufgrund dieser Gegebenheiten und der erheblichen Entfernung zur tatsächlichen Ortslage Adorf/Vogtl. wird es für sinnvoll erachtet, das Grundstück in die Gemarkung Hermsgrün und damit in die Gemeinde Mühlental umzugliedern.

Im Gegenzug ist die Umgliederung der Flurstücke Nrn. 214, 223 und 302 der Gemarkung Hermsgrün nach Adorf/Vogtl. beabsichtigt. Durch die Umgliederung dieser Flurstücke wird eine bisherige Exklave von Adorf/Vogtl. beseitigt (Flurstück Nr. 3529/2

der Gemarkung Adorf, bisher vollständig von der Gemarkung Hermsgrün umgeben). Die drei Flurstücke haben zusammen eine Fläche von 80.740 m² und sind unbebaute Waldgrundstücke im Eigentum der Stadt Adorf/Vogtl. bzw. Sachsenforst.

Beteiligte Gebietskörperschaften

Die Stadt Adorf/Vogtl., vertreten durch den Bürgermeister Herrn Rico Schmidt, und die Gemeinde Mühlental, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Andreas Kracke, schließen folgende Vereinbarung:

§ 1 Umgliederung

(1) Die Stadt Adorf/Vogtl. stimmt der Ausgliederung der Fläche

Flurstück: 2044

Größe: 36.770 m²

aus der Gemarkung Adorf in die Gemarkung Hermsgrün zu. Die Gemeinde Mühlental ist mit der Eingliederung in die Gemarkung Hermsgrün einverstanden.

(2) Die Gemeinde Mühlental stimmt der Ausgliederung der Fläche

Flurstück: 214

20.020 m²

Eig.: Forst

Flurstück: 223

21.380 m²

Eig.: Stadt Adorf/Vogtl.

Flurstück: 302

39.340 m²

Eig.: Stadt Adorf/Vogtl.

aus der Gemarkung Hermsgrün zu. Die Stadt Adorf/Vogtl. ist mit der Eingliederung in die Gemarkung Adorf einverstanden.

§ 2 Einwohner und Bürger

Einwohner und Bürger des Flurstücks Nr. 2044 der Gemarkung Adorf werden mit Inkrafttreten der Umgliederung Bürger und Einwohner der Gemeinde Mühlental. Die bisherige Wohn- und Aufenthaltsdauer in Adorf/Vogtl. wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Mühlental angerechnet.

§ 3 Ortsrecht

Mit Wirksamwerden der Umgliederung erlöschen alle hoheitlichen Rechte und Pflichten der beiden Gebietskörperschaften an den jeweils ausgegliederten Flurstücken. Ab diesem Zeitpunkt gilt für die neu eingegliederten Flurstücke das jeweils geltende Ortsrecht.

§ 4 Vollzug der Vereinbarung

(1) Beide Gebietskörperschaften verpflichten sich, die weiteren Maßnahmen zur Erreichung der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung zu vollziehen bzw. deren Vollzug zu beantragen.

(2) Darüber hinaus verpflichten die Gebietskörperschaften sich, die wirksame Ausgliederung der jeweiligen Flurstücke beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen, um die korrekte grundsteuerrechtliche Zuordnung sicherzustellen.

(3) Die Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen, werden von beiden Kommunen je zur Hälfte getragen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Umgliederung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Adorf/Vogtl., ...

Mühlental, ...

Stimmabgabe: 15 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltung
 0 Befangenheit

TOP 15.) Einlage der KBE Anteile in den BgA „Waldbad Adorf“
SR-BV-Nr. 10.1/2018

Herr Bürgermeister Schmidt informiert zur Beschlussvorlage, die zur Sitzung nochmals ausgeteilt wird. Laut Hinweis der Geschäftsführung der KBE muss im Beschlusstext der Geschäftsanteil genau definiert mit Betrag und Datum der Einlage aufgeführt sein. Die KBE, so Frau Donath, empfiehlt, den Beschluss zeitnah zu fassen, da Mitte April mit einer Ausschüttung zu rechnen ist.

Der Bürgermeister erklärt, dass durch die Einlage die Gewinnausschüttung dem Waldbad angerechnet wird. Da dieses Verluste schreibt, muss die Kapitalsteuer nicht abgeführt werden. Damit stünden diese ca. 15.000,00 € dem Haushalt jährlich zur Verfügung. Der Hauptausschuss hat die einstimmige Empfehlung zur Zustimmung durch den Stadtrat erteilt.

Es werden keine Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 16/2018 – SR-BV-Nr. 10.1/2018

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt, den Geschäftsanteil Nr. 12 an der KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia in Höhe von 137.690 € zum 01.01.2018 in den Betrieb gewerblicher Art „Waldbad Adorf“ einzulegen.

Stimmabgabe: 15 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltung
 0 Befangenheit

TOP 16.) Umschuldung Kredit mit Zinsbindung bis 31.03.2018 – SR-BV-Nr. 11/2018

Herr Bürgermeister Schmidt teilt mit, dass der Hauptausschuss in seiner Sitzung dazu ausführlich beraten hat. Für die heutige Entscheidung wurden verbindliche Angebote zu ein- und 10jähriger Bindung mit 5% Sondertilgungsrecht eingeholt. Im langfristigen Bereich steigen die Zinssätze leicht. Es wird vermutet, dass sich dieser Trend fortsetzt. Die anderen Darlehen der Stadt laufen alle in den nächsten vier Jahren aus, deshalb wurde die mittelfristige Zinsbindungsfrist ausgeschlossen.

Frau Donath zeigt die Tabelle der angebotenen Zinssätze an der Leinwand.

Nicht alle Banken konnten die Sondertilgungsmöglichkeit anbieten. Der wirtschaftlich günstigste Anbieter ist die SAB, bei der das Darlehen bisher geführt wird. SRin Bang spricht sich für eine mittlere Laufzeit zu deutlich geringerem Zinssatz aus. Sie wird dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 17/2018 – SR-BV-Nr. 11/2018

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt die Umschuldung des in Höhe von 679.472,02 € fälligen Kredites mit einer 10-jährigen Zinsbindung und Tilgung in Höhe von 25.000 € p.a. zzgl. 5% Sondertilgungsmöglichkeit bei SAB Dresden zu einem Zinssatz von 1,20 % effektiv.

Stimmabgabe:	14	Ja-Stimmen
	1	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung
	0	Befangenheit

TOP 17.) Beteiligungsbericht 2016 – Info-V.-Nr. 04/2018

Herr Bürgermeister Schmidt informiert kurz zum Beteiligungsbericht 2016. Dieser ist eine reine Info-Vorlage. Die wichtigsten Teile flossen in den Vorbericht zum Haushaltsplan ein. Er bittet um Kenntnisnahme.

Es werden keine Anfragen gestellt.

TOP 18.) Beantragung von Fördermitteln über das LEADER-Programm zur Neuerrichtung des Aussichtsturmes Remtengrün – SR-BV-Nr. 08.1/2018

Herr Bürgermeister Schmidt informiert zur Beschlussvorlage.

Der Technische Ausschuss sowie der Hauptausschuss haben in ihren Sitzungen ausführlich dazu beraten. Der Technische Ausschuss beschloss in seiner Sitzung den Rückbau des Aussichtsturmes in Remtengrün mit Beschluss-Nr. 31/2017. Gleichzeitig wurden Möglichkeiten in Erwägung gezogen, wenn Fördermittel fließen würden, an gleicher Stelle einen Neubau zu errichten. Derzeit prüfe man, ob eine Förderung über LEADER möglich ist. Die Resonanz aus der Bevölkerung sei sehr groß und zeige, dass ein Wiederaufbau des Turmes in Remtengrün favorisiert wird. Am Turm führen zwei touristische Wanderwege vorbei. Er wird zudem auch regional und überregional beworben. Die Entscheidung, ob man dieses Projekt am Ende umsetzt, ist abhängig davon, ob die Bevölkerung ihre Spendenbereitschaft zeigt. Als Spendenziel werden 45.000,00 € erwartet, die erste Spende ist bereits eingegangen.

Wenn Fördermittel über LEADER fließen und das Spendenziel erreicht werden würde, könnte 2019 mit dem Bau eines neuen Turmes in Metallbauweise inklusive Einlassdrehkreuz begonnen werden.

SR Wolf sieht als dritten Parameter für die Umsetzung, die Genauigkeit der Kostenschätzung. Der Bürgermeister nimmt den Hinweis entgegen und erklärt, dass momentan nur diese Kosten vorliegen.

Wenn es zu einem Neubau des Turmes kommt, der Zeitpunkt sei noch offen, müssten die Kosten neu berechnet werden (u.a. Stahlpreise, weitere Nebenkosten für den Bau).

SR Jäger schließt sich den Ausführungen von SR Wolf an und fragt nach, was werde, wenn der Anschaffungspreis in die Höhe geht und fügt hinzu, dass er den Spendenaufruf eher als „Missbrauch der Spendenbereitschaft der Bevölkerung“ sieht. Selbst die Bauweise in Metall sieht er problematisch. Weiterhin könnte es zu Parkplatzproblemen kommen, dass Fahrzeuge in den Seitenstraßen stehen und die Anlieger nicht mehr zu ihrem Grundstück fahren können. Weiterhin weist SR Jäger auf die angebrachte Antenne am Turm durch den Netzbetreiber hin. Wenn ein neuer Turm kommt, stünde dann ein weiterer „kleiner Turm“ mit einer Antenne daneben?

Der Bürgermeister teilt mit, dass das Thema Parkplatz geregelt ist. Dies wurde im Grundbuch eingetragen. Mit dem Netzbetreiber stehe man in Verbindung. Durch eine Zwischenlösung wird die Versorgung gewährleistet.

SR Puggel spricht sich positiv zum Spendenaufruf aus. Auch er weiß, dass aus der Bevölkerung die Errichtung eines Turmes gewünscht wird. Es sei gut, die Bevölkerung mit „ins Boot“ zu holen.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 18/2018 – SR-BV-Nr. 08.1/2018

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. ermächtigt die Verwaltung zur Beantragung von Fördermitteln über das LEADER-Programm (Punkt 4.1.) zum Neubau des Aussichtsturmes Remtengrün.

Stimmabgabe:	12	Ja-Stimmen
	3	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung
	0	Befangenheit

TOP 19.) Einstellung zusätzlicher Mitarbeiter Bauhof – SR-BV-Nr. 13/2018

Herr Bürgermeister Schmidt erläutert die Beschlussvorlage.

Der Hauptausschuss hat in nicht öffentlicher Sitzung am 01.03.2018 dazu beraten und dem Stadtrat die Zustimmung zur Einstellung eines weiteren Mitarbeiters empfohlen. Daraufhin hat die Verwaltung Zahlenmaterial erarbeitet, dieses liegt zur heutigen Sitzung vor.

Der Bürgermeister schildert kurz die Personalsituation, die sich in den letzten Jahren eher verschlechtert hat. Hinzu kommen mehr Grünflächen durch Rückbau von Gebäuden, der Aufwand an Kehrleistungen ist höher geworden und Sondermaßnahmen über das Arbeitsamt seien stetig zurückgegangen. Man musste Arbeitsabläufe neu optimieren. Technik wurde angeschafft, um die Flexibilität des Ablaufes zu gewährleisten. Außerdem wurden etliche Aufträge an Fremdfirmen vergeben (Grünpflege, Winterdienst). Bei der Einstellung eines weiteren Mitarbeiters könnten unter Umständen manche Fremdleistungen eingespart werden. Personalkosten und Kosten für Fremdleistungen sind in der Anlage aufgeschlüsselt. Eine Nutzung des Bronto der FFW sei für Baumschnitt sicherlich möglich. Außerdem wäre dieser dann effektiver im Einsatz. Man werde, so der Bürgermeister, für die Einstellung eines weiteren Mitarbeiters für den Stadtbauhof die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr in die Überlegung einbeziehen.

Der Bürgermeister zeigt auf, dass die Nichteinhaltung des Personalschlüssels der einzige Nachteil bei einer zusätzlichen Einstellung sei. Die Rechtsaufsicht könnte im Konsolidierungsfall die Mitarbeiterzahl bemängeln.

SRin Bang betont, dass Sauberkeit und Ordnung Priorität haben. Wenn der neue Mitarbeiter gleichzeitig Mitglied in der Feuerwehr ist, könnten „zwei Fliegen mit einer Klappe“ geschlagen werden. Sie erklärt, dass allerdings nur reine Lohnkosten dargestellt wurden. Hinzu kämen pro Mitarbeiter jeweils noch die Sachkosten (Kleidung, Arbeitsmedizin, Betriebskosten). Sie hinterfragt die momentane Mitarbeiterbesetzung im Bauhof. Die Hauptamtsleiterin Antje Goßler erklärt, dass es sich um neun Mitarbeiter handelt, die alle in Teilzeit arbeiten. SRin Bang wird der Einstellung eines weiteren Mitarbeiters im Bauhof zustimmen.

SR Jäger stimmt den Ausführungen Frau SRin Bang zu.

Er schätzt ein, dass es irgendwann Bestrebungen gibt, dass die Wochenstunden auf 32 h begrenzt werden. Weiterhin fragt SR Jäger, ob Bauhofmitarbeiter den Bronto bedienen dürfen. Die Bedienung dieses Gerätes führen nur dafür geschulte Mitarbeiter (FFw-Kameraden) aus, so der Bürgermeister.

SR Träger teilt mit, dass der Bauhof noch deutlich effizienter arbeiten könnte. Er begrüßt es sehr, dass zwei Mitarbeiter im Bauhof FFW-Kameraden sind, da diese auch tagsüber bei Einsätzen die aktive Truppe stärken werden. Zwei weitere Mitarbeiter wären altersmäßig und gesundheitlich in der Lage. Mit diesen werden Gespräche geführt. SR Träger stimmt der Einstellung eines weiteren Mitarbeiters im Bauhof zu.

SR Puggel betont, dass in den letzten Jahren sehr viel investiert wurde. Pflegen und Instandhalten ist wichtig, um frühzeitig Schäden abzuwenden. Die Kosten für Fremdfirmen werden in den nächsten Jahren nach oben gehen. Auch gerade deshalb stimmt er der Einstellung eines weiteren Mitarbeiters zu. Zu dem ist da Flexibilität viel höher.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 19/2018 – SR-BV-Nr. 13/2018

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. billigt die Einstellung eines zusätzlichen Mitarbeiters im Bauhof Adorf ab 01.09.2018.

Stimmabgabe:	15	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung
	0	Befangenheit

TOP 20.) Informationen / Sonstiges:

Herr Bürgermeister Schmidt informiert zu Baumaßnahmen:

- Die Bauarbeiten an der Pflaumenallee haben begonnen.
- Die Tätigkeiten am Sportplatz sind am Laufen.
- Am 3. Mai wird es voraussichtlich einen Sonderstadtrat geben.

Hier geht es um folgende Vergaben:

- Straßenbau Hangweg
- Rückbau Reinhold-Becker-Str. 16
- Laufbahn am Kunstrasenplatz mit Förderung über LEADER (nicht öffentlich informiert).

Es gibt keine weiteren Informationen oder Anfragen.

Die öffentliche Stadtratssitzung endet um 21.35 Uhr

Bürgermeister
Rico Schmidt SRin Steffi Reinhold

Protokollantin
Evelin Dahle SR Danny Cihak